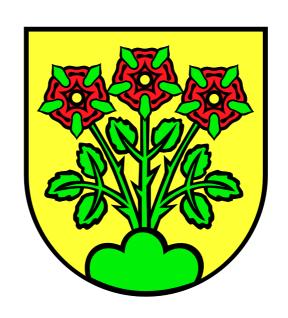
STEUERREGLEMENT



DER EINWOHNERGEMEINDE LOSTORF

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 01. Dezember 1985:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter.

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

A STEUERHOHEIT

§ 1

Die Einwohnergemeinde Lostorf erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) eine Einkommens-, und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen.

Steuerhoheit

B STEUERPFLICHT

§ 2

Der Einwohnergemeinde Lostorf gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

Steuerpflicht

C STEUERFUSS

§ 3

1) Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

Steuerfuss

 Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr. Steuerfussfestsetzung

3) Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen. Steuerfuss für natürliche und juristische Personen

§ 4

Steuerfuss, Holding-, Domizil und Verwaltungsgesellschaften Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) entspricht dem jeweiligen Steuerfuss für juristische Personen, höchstens jedoch 100% der ganzen Staatssteuer.

D STEUERVERFAHREN

§ 5

Steuerberechnung

- Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeiträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
- 2) Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 6

Einsprache und Rekurs

- Gegen die Steuerberechnung kann der Steuerpflichtige bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- 2) Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- 3) Die Finanzverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- 4) Gegen den Einsprache-Entscheid kann der Steuerpflichtige beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 7

Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 8

 Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge. Gemeindesteuerregister

2) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie mit ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr (gem. Gebührentarif) ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen kostenpflichtigen Auszug verlangen. Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus.

Auszug aus dem Gemeindesteuerregister

§ 9

1) Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,

Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Abs. 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
- g) "..." (Absatz g) aufgehoben, GV vom 05.03.2008)
- h) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§183 StG);
- i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
- 2) Stellungnahmen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

E STEUERBEZUG

§ 10

Fälligkeit

- 1) Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. April, am 1. Juni und am 1. September fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist der Steuerpflichtige vorher anzuhören.
- Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.
- 3) Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

§ 11

Steuerbezug

- Die Gemeindesteuern werden von der Finanzverwaltung bezogen.
- Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- 3) Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 13, Absatz 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar.
- 4) Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

§ 12

Zahlung und Zinspflicht

- 1) Die Steuer muss innert 30 Tagen seit der Fälligkeit entrichtet werden.
- Die Gemeinde kann einen Skonto gewähren. Dieser darf nicht mehr als 0.5 % über dem Mittelzins zwischen Sparkontozins der Raiffeisenbank Mittelgösgen und Zins für die 1. variable Hypothek bei der Raiffeisenbank Mittelgösgen per 1. Mai des laufenden Jahres liegen. Die jährlich stattfindende Budget-Gemeindeversammlung beschliesst, ob im darauffolgenden Jahr ein Skonto gewährt wird und legt dessen Höhe fest. Anspruch auf einen von der Gemeindeversammlung allenfalls beschlossenen Skonto hat, wer bis zum 30. April des laufenden Jahres den sich aus dem vorjährigen Steuerbezug ergebenden Steuerbetrag voll bezahlt. Im Skonto mitberücksichtigt und damit abgegolten ist ein allfällig geschuldeter Vergütungszins für zuviel bezahlte Vorbezüge bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 12 - FORTSETZUNG

3) Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

Zahlung und Zinspflicht

- 4) Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- 5) Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

§ 13

 Zuviel bezahlte Steuerbeträge, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Auf diese Rückerstattungen wird ein vom Gemeinderat jährlich festzusetzender Rückerstattungszins gewährt. Rückerstattung und Rückerstattungszins

- 2) Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- 3) Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.
- 4) Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 13^{bis}

Steuerbeträge, die freiwillig, ohne provisorische oder definitive Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Auf diese Rückerstattungen wird ein vom Gemeinderat jährlich festzusetzender Vergütungszins gewährt.

Vergütungszins

§ 14

1) Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

Sicherstellung

Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

§ 14 - Fortsetzung

Sicherstellung

- Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- 4 Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 15

Zahlungserleichterung

1) Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

§ 16

Steuererlass

- 1) Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.
- 2) Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.
- 3) Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.
- 4) Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- 5) Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

F SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 17

1) Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement am 1. Januar 2008 in Kraft, die am 05. März 2008 revidierten Bestimmungen am 01. Januar 2008. Inkrafttreten

2) Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 01. Januar 1995.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Thomas Müller Markus von Däniken

Aenderungstabelle nach Beschluss

Genehmigung Gemeinderat	Genehmigung Gemeinde-	Genehmigung Departement	Element	Änderung
	versammlung			
11.09.2000	12.12.2000	16.03.2001	Erlass	Erstfassung
25.02.2002	23.04.2002	04.07.2002	§ 12, Abs. 2	geändert
03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	§ 9, Abs. 1b)	geändert
03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	§ 9, Abs. 1g)	ersatzlos
				gestrichen
03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	§ 9, Abs. 1i)	geändert
03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	§ 11, Abs. 3	geändert
03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	§ 13, Abs. 4	neu
03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	§ 14, Abs. 2	geändert
03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	§ 15, Abs. 2	ersatzlos
				gestrichen
03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	§ 16, Abs. 2	geändert
03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	§ 17, Abs. 1	geändert
28.07. 2014	09.09.2014	31.10.2014	§ 12, Abs. 3	geändert
11.08.2014				
07.11.2016	30.11.2016	17.05.2017	§ 13, Abs. 1	geändert
07.11.2016	30.11.2016	17.05.2017	§ 13 ^{bis}	neu

Aenderungstabelle nach Artikel

Element	Genehmigung Gemeinderat	Genehmigung Gemeinde- versammlung	Genehmigung Departement	Änderung
Erlass	11.09.2000	12.12.2000	16.03.2001	Erstfassung
§ 9, Abs. 1b)	03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	geändert
§ 9, Abs. 1g)	03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	ersatzlos gestrichen
§ 9, Abs. 1i)	03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	geändert
§ 11, Abs. 3	03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	geändert
§ 12, Abs. 2	25.02.2002	23.04.2002	04.07.2002	geändert
§ 12, Abs. 3	28.07. 2014 11.08.2014	09.09.2014	31.10.2014	geändert
§ 13, Abs. 1	07.11.2016	30.11.2016	17.05.2017	geändert
§ 13, Abs. 4	03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	neu
§ 13 ^{bis}	07.11.2016	30.11.2016	17.05.2017	neu
§ 14, Abs. 2	03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	geändert
§ 15, Abs. 2	03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	ersatzlos gestrichen
§ 16, Abs. 2	03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	geändert
§ 17, Abs. 1	03.12.2007	05.03.2008	09.06.2008	geändert

Indexverzeichnis

	<u>Seite</u>	
Auszug aus dem Gemeindesteuerregister		
Einsprache und Rekurs		
Fälligkeit	6	
Gemeindesteuerregister	5	
Inkrafttreten	9	
Rückerstattung und Rückerstattungszins	7	
Sicherstellung	7, 8	
Steuerberechnung	4	
Steuerbezug	6	
Steuererlass	8	
Steuerfuss	3	
Steuerfuss für natürliche und juristische Personen	3	
Steuerfuss, Holding-, Domizil und Verwaltungsgesellschaften	4	
Steuerfussfestsetzung	3	
Steuerhoheit	3	
Steuerpflicht	3	
Vergütungszins	7	
Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren	5	
Verwirkung	4	
Zahlung und Zinspflicht		
Zahlungserleichterung	8	